



I - Schule

**Sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern; hier:
Zustimmung zum gemeinsamen Unterricht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	24.04.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als Schulträger stimmt die Stadt Wipperfürth der Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts (GU) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an den Katholischen Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus zu. Dieser Beschluss steht unter den ausdrücklichen Vorbehalten, dass

- die Schulkonferenzen beider Schulen nach § 65 Abs. 2 Ziff. 8 SchulG NRW zustimmen,
- durch den GU keine baulichen Maßnahmen (Rampe, behindertengerechte Toilette) an den Schulen erforderlich werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine zugewiesene sonderpädagogische Lehrkraft kann etwa acht bis neun Kinder sonderpädagogisch fördern. Bei einer besonderen Zuweisung von 75,- € pro Jahr und Kind ergibt sich bei neun Kindern ein über die Schulbudgets zu finanzierender Mehrbedarf von 675,- € jährlich.

Begründung:

Schülerinnen und Schüler mit körperlicher, seelischer, geistiger Behinderung oder mit erheblich beeinträchtigtem Lernvermögen müssen nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden. Neben den Förderschulen kommen als Orte der sonderpädagogischen Förderung auch allgemeine Schulen mit der Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts in Frage.

Eltern von Kindern mit Förderbedarfen verlangen vermehrt nach integrativer Förderung ihres Kindes im gemeinsamen Unterricht. Die Stadt Wipperfürth bietet diesen derzeit an keiner Grundschule an. Das Schulamt des Oberbergischen Kreises beabsichtigt deshalb, eine Stelle zur sonderpädagogischen Förderung im GU an die

beiden großen innerstädtischen Grundschulen zu geben. Formal angesiedelt wird die Stelle an der KGS St. Antonius. Diese gibt Stellenanteile an die KGS St. Nikolaus ab und teilt somit die Stelle. Damit kann an beiden Schulen, die nahe beieinander liegen, die integrative Beschulung angeboten werden. Mit einer Stelle – an beiden Schulen geteilt – können so in jeder Schule vier oder fünf Kinder gefördert werden.

Das Schulamt hat entsprechende Vorgespräche mit den beiden Schulen und der Stadt Wipperfürth geführt. Nach § 65 Abs. 2 Ziff. 8 SchulG NRW entscheidet die jeweilige Schulkonferenz über einen Vorschlag zur Einrichtung des GU. Die Schulkonferenz der KGS St. Antonius entscheidet am 22.04.2008, die der KGS St. Nikolaus am 23.04.2008. Die entsprechenden Beschlüsse werden in der Sitzung als Tischvorlage verteilt.

Nach § 20 Abs. 7 ist zur Einrichtung des GU ferner die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. GU darf nur eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Für die personelle Ausstattung sorgt das Schulamt, für die sächliche Ausstattung die Stadt Wipperfürth. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist vorgesehen, den Schulen im Rahmen ihrer Schulbudgets eine besondere Zuweisung von 75,-- € für jedes sonderpädagogisch zu fördernde Kind zu gewähren.

Eine sächliche Ausstattung in Form von kostenaufwändigen baulichen Maßnahmen kann durch den Schulträger dagegen nicht zugesichert werden. Deswegen soll die Zustimmung auch unter dem im Beschlussentwurf formulierten Vorbehalt erteilt werden. Da nach dem Schulentwicklungsplan in der KGS St. Antonius allerdings ohnehin ein Raumbedarf besteht, ist vorgesehen, einen noch nicht genutzten Raum im OGS-Anbau in überwiegender Eigenleistung von ZIW herzurichten.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, können diese von der Schulaufsichtsbeamtin, die an der Ausschusssitzung teilnehmen wird, beantwortet werden.